

125. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden in der Zeit vom 19.01.2015 bis 20.02.2015



Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr. 1

Kreis Paderborn,

Schreiben vom 11.02.2015

Stellungnahme

Zu der o. a. Planänderung bestehen folgende Anregungen und Bedenken.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes sind nach den Bestimmungen des § 50 BImSchG u. a. die Flächen, die der Windkraftnutzung dienen, den Flächen, die der Wohnnutzung dienen, so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so w e i t wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass kein Konflikttansfer vom Planungsrecht (BauGB) in das Anlagengenehmigungsverfahren (BImSchG) erfolgt.

Zur Optimierung der Energieausnutzung über die Fläche wird angeregt, dass die Standorte der Windkraftanlagen in Bebauungsplänen fixiert werden und hierbei die Geräuschemissionen, der Schattenschlag und die optisch erdrückende Wirkung auf Gebäude mit Wohnnutzung berücksichtigt sind. Ohne eine Steuerung durch die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) wird der Standort der jeweiligen Windkraftanlage eher zufällig nach dem "Windhundprinzip", d.h. entsprechend dem Antragseingang bei Kreis Paderborn bestimmt. Der Gedanke einer optimalen Energieausnutzung -üb er die Fläche gesehen -würde vernachlässigt.

Aus Sicht der Unteren Jagdbehörde wird nach Beteiligung der Jagdgenossenschaften und im Benehmen mit dem Kreisjagdberater darauf hingewiesen, dass sich die zunehmende Zahl von Windkraftanlagen auf die Bestandsdichte des Wildes auswirken wird und dadurch zukünftig Probleme bei der weiteren Neuverpachtung von Jagdbezirke zu erwarten sind. Ferner ist eine Beeinträchtigung durch die Schlagschatten der Rotoren der Windkraftanlagen zu erwarten.

Beschlussvorschläge

- *Anregung, zur Optimierung der Energieausnutzung Bebauungspläne für die Standorte von Windkraftanlagen aufzustellen.*

1.1 Der Anregung wird gefolgt, wenn ein Planungserfordernis klar erkennbar ist.

Vom Grundsatz her bedarf es für privilegierte Außenbereichsvorhaben keiner verbindlichen Bauleitplanung. Üblicherweise werden alle Belange im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren abgearbeitet. In der Regel haben sich die Eigentümer in den

Konzentrationszonen bereits zusammengefunden, um Windkraftanlagen mit einem optimalen Parkwirkungsgrad aufzustellen. Sollte dies nicht der Fall sein und erkennbar werden, dass es einer städtebaulichen Ordnung bedarf, wird die Stadt ggf. vorhabenbezogene Bebauungspläne einfordern. Die bereits vorhandenen Bebauungspläne für die Standorte von Windenergie in Benhausen und Dahl zeigen allerdings, dass ein zu enges Planungskorsett der großen Dynamik der Windkraftanlagen-Entwicklung nicht gerecht wird. Für diese Bebauungspläne gibt es daher Aufhebungsbeschlüsse.

- *Hinweis auf die Beeinträchtigung des Wildbestandes und damit der Jagd.*

1.2 Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Jagdbares Wild ist gemäß dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV NRW 2013) keine windkraftsensible Tierart. Zur Beeinträchtigung von jagdbarem Wild durch Windkraftanlagen sind keine Studien bekannt. Sollte es zu einer Wertminderung von Jagdbezirken kommen, die unzweifelhaft auf das Vorhandensein von Windkraftanlagen zurückzuführen ist, muss diese Beeinträchtigung mit den Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende abgewogen werden.

Lfd. Nr. 2 **Feuerwehr,**

Schreiben vom 26.02.2015

Stellungnahme

Aus Sicht der Feuerwehr bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Flächennutzungsplan. Weitergehende Anforderungen für den abwehrenden Brandschutz sind im Verfahren zur Flächennutzungsplanung nicht regelbar

Beschlussvorschlag

- *Hinweis darauf, dass spezielle Anforderungen für den abwehrenden Brandschutz nicht im FNP zu regeln sind.*

2.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr. 3 **Vodafone GmbH,**

Schreiben vom 29.01.2015

Stellungnahme

Hier die Informationen zu unseren Richtfunkstrecken im Planungsgebiet.

Es verläuft eine Richtfunkstrecke in den angegebenen Potenzialflächen mit folgenden Koordinaten (WGS84):

ID	Koords	Höhe	ID	Koords	Höhe	Link-ID
W3478	08° 46' 49,32"O 51° 42' 30,18"N	39m	W6600	08° 52' 30,27"O 51° 43' 09,18"N	22,7m	208331

Sollte eine WKA direkt in den Link gebaut werden, kann es bei dieser Strecke zu erheblichen Störungen bis hin zum Totalausfall kommen.

Wir hoffen, dass Sie diese in die weitere Planung berücksichtigen können und uns auch weiterhin an den Planungen beteiligen.

Beschlussvorschlag

- *Hinweis auf eine Richtfunkstrecke im Stadtgebiet.*

3.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

Die östlich der Ortslage Paderborn südlich der B 64 verlaufende Trasse tangiert die bereits vorhandenen Windparks. Der Verlauf von Richtfunktrassen wurde aufgrund der Kleinräumigkeit und der oftmals geringen Höhe (z.T. unterhalb des Rotoren Kreises) nicht als Tabukriterium bei der Ermittlung von Suchräumen beachtet. Es ist durch kleinräumige Anlagenverschiebungen in der Regel möglich, innerhalb einer Konzentrationszone eine direkte Störung von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Durch Umleitungen bzw. Nutzung der Windkraftmasten als Träger von Sendern (wie bereits erfolgt) sind potenzielle Konflikte ebenfalls zu umgehen. Dies bleibt der Detailplanung vorbehalten.

Lfd. Nr. 4 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,

Schreiben vom 19.02.2015

Stellungnahme

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 den Vorentwurf der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergie“ und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beschlossen.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist in besonderem Maße aufgefordert, die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende zu unterstützen. Im Außenbereich gelegene Liegenschaften werden auf ihr Potenzial hin geprüft und bei Eignung entsprechend mobilisiert. Auf diesem Wege will die Bundesanstalt zur Realisierung einer klimafreundlichen und nachhaltigen Energieversorgung beitragen.

Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind von der o.a. Planung betroffen.

Der z.Z. noch den britischen Streitkräften überlassende Truppenübungsplatz „Auf der Lieth“ wurde in der Potenzialflächenanalyse aufgrund des Tabukriteriums „Militärfläche/Kaserne“ von jeglicher Überplanung ausgeschlossen.

Hierzu ist zu bemerken, dass der betreffende Übungsplatz in absehbarer Zeit von den britischen Streitkräften an die Bundesanstalt zurückgegeben werden wird und demzufolge schon jetzt konkret überplant werden sollte, um auch auf diese Weise den Zielen der Konversionspartnerschaft zwischen der Stadt Paderborn und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Inhalt zu geben.

Die Bundesanstalt ist auch Eigentümerin eines Flurstückes in der Gemarkung Benhausen, das in einer Teilfläche von ca. 25,8 ha nicht mehr Bestandteil des den Briten überlassenden Standortübungsplatzes „Auf der Lieth“ ist.

Dies Fläche, wie auch die oben erwähnten Bereiche des überlassenden Übungsplatzes, eignen sich hervorragend zur Windenergienutzung.

Auf dieser Teilfläche befindet sich eine Hofstelle, deren Gebäude in den 5 Jahren ohne Genehmigung des Bundes errichtet wurden. Mittlerweile besteht ein Nutzungsvertrag.

Sollte die Hofstelle einer Planung entgegenstehen, wird die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung einvernehmlich mit den Nutzern eine Verlagerung in Erwägung ziehen.

Ich bitte Sie daher, die aufgeführte Teilfläche und möglichst auch andere angrenzende Bereiche des Übungsplatzes in die Überlegungen der Stadt Paderborn hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie einzubeziehen.

Beschlussvorschlag

- *Anregung, eine Fläche am Rand des Standortübungsplatzes „Auf der Lieth“ als Windkonzentrationszone darzustellen, die Verlagerung einer Hofstelle auf dieser Fläche wird in Erwägung gezogen.*

4.1 Der Anregung wird im Rahmen der 125. FNP-Änderung nicht gefolgt.

Die in Rede stehende Fläche würde aufgrund der Einbettung in den vorhandenen Windpark Benhausen zu keiner nennenswerten Verstärkung der Umfassungswirkung der Ortslage Dahl führen.

Gegen die Übernahme in das laufende FNP-Änderungsverfahren spricht allerdings, dass die dort vorhandene Wohnnutzung (Mehrfamilienhaus) Anspruch auf den gleiche Immissionsvorsorge hat, wie andere Wohngebäude im Außenbereich. Der Einwander zieht eine Verlagerung lediglich in Erwägung. Darüber hinaus ist eine zeitintensive artenschutzfachliche Prüfung erforderlich, da der Standort im Rahmen der bisherigen Fauna-Erfassung nicht systematisch untersucht worden ist. Die für eine artenschutzfachliche Detailprüfung erforderliche Vegetationsperiode gibt im übrigen auch die Zeit, die Entwicklung um die angedachte Eingliederung des Truppenübungsplatzes in das nationale Naturerbe zu beobachten. Sollte dies erfolgen, wäre ohnehin eine Neubewertung des Standortes erforderlich. Es erscheint daher sinnvoll, die von der Bundesimmobilienanstalt angesprochene Fläche in einem späteren FNP-Änderungsverfahren zu behandeln.

Stellungnahme

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren. Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn keine Bedenken.

Es ist jedoch folgender Hinweis zu berücksichtigen:

Zwischen Windenergieanlagen - Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung - und den nächstgelegenen Bahnanlagen ist ein horizontaler Mindestabstand von $> 2 \times$ Rotordurchmesser einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschlussvorschlag

- *Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen Windkraftanlagen und der nächstgelegenen Bahnanlage ein horizontaler Mindestabstand von mehr als dem 2fachen des Rotordurchmesser einzuhalten ist.*

5.1 Der Hinweis ist gegenstandslos.

Keine der mit der 125. FNP-Änderung dargestellten Konzentrationszonen liegt näher als 800 m an einer Bahnanlage, so dass die befürchtete Störung lediglich theoretischer Natur ist.

Stellungnahme

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung „125. Änderung des Flächennutzungsplanes“ zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

Durch die Plangebiete führen 2 unserer Richtfunkverbindungen hindurch.

Die unteren Abbildungen zeigen eine Übersichts- und eine Detailkarte der Plangebiete. In den Abbildungen sind die Plangebiete jeweils mit einer dicken orangenen Linie eingezeichnet. Die anderen farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Bei betroffenen / kritischen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot.

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beigefügten Karten mit Einzeichnung der Trassenverläufe. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die weitere Bauleitplanung. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Beschlussvorschlag

- *Hinweis auf zwei Richtfunktrassen im Plangebiet und die Notwendigkeit, erhebliche Störungen zu vermeiden.*

6.1 Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die in Rede stehenden Richtfunktrassen tangieren knapp die Konzentrationszone 12 und durchschneiden die Konzentrationszone 9. Der Verlauf von Richtfunktrassen wurde aufgrund der Kleinräumigkeit (der Einwender gibt selbst ein Maß von 20 bis 60 m an) und der oftmals geringen Höhe (z.T. unterhalb des Rotorenkreises) nicht als Tabukriterium bei der Ermittlung von Suchräumen beachtet. Es ist durch kleinräumige Anlagenverschiebungen in der Regel möglich, innerhalb einer Konzentrationszone eine direkte Störung von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Durch Umleitungen bzw. Nutzung der Windkraftmasten als Träger von Sendern sind potenzielle Konflikte ebenfalls zu umgehen. Dies bleibt der Detailplanung vorbehalten. Da der Suchraum 12 zu einer weiteren Einengung eines der letzten verbleibenden größeren zusammenhängenden von Windanlagen freien Sichtkorridoren (bezogen auf die hinsichtlich der Sichtbarkeit besonders stark vorbelasteten Ortslage Dahl) führen wurde, wird dieser Suchraum aber nicht mehr als Konzentrationszone dargestellt, so dass die dort verlaufende Richtfunktrasse nicht mehr betroffen ist.

Lfd. Nr. 7 Straßen NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift,

Schreiben vom 29.01.2015 und 09.02.2015

Stellungnahme

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 BauGB wurde mir der o.g. Flächennutzungsplan übersandt. Gegen die geplante Änderung bestehen nur dann keine Bedenken, wenn folgende Stellungnahme beachtet wird.

Bei der Errichtung der Windkraftanlagen sind die anbaurechtlichen Bestimmungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz bzw. § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone) zu beachten, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen kann nicht in Aussicht gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Mindestabstand der Rotorblattspitzen (in horizontaler Ausrichtung) mindestens 40,0 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundes- bzw. Landesstraßen betragen muss, eine entsprechende Korrektur der Anlage „Tabukriterien“ (S. 4) wird deshalb für erforderlich gehalten. Den frei zu haltenden Streifen bitte ich entlang der klassifizierten Straßen im Flächennutzungsplan darzustellen.

Aufgrund der von den Windkraftanlagen ausgehenden Gefahren halte ich es Gründen der Verkehrssicherheit für erforderlich, die Abstände der Windkraftanlagen zu den klassifizierten Straßen entsprechend der empfohlenen Abstände des WKA-Erlasses vom 21.10.2005 auf das Maß entsprechend Nr. 5.3.3.2 zu vergrößern.

Ich weise darauf hin, dass die Anlage neuer Zufahrten zu den freien Strecken der klassifizierten Straßen nicht zulässig ist. Die verkehrliche Erschließung ist im Rahmen der erforderlichen Bauantragsverfahren zu regeln.

Diese Stellungnahme begründet keine Rechtsanspruch an die Straßenbauverwaltung, Verkehrsanlagen zu bauen, zu ändern oder zu den Kosten derartiger Vorhaben beizutragen.

Die Offenlegung des Flächennutzungsplanes bitte ich mir zu gegebener Zeit mitzuteilen.

Erweiterte Stellungnahme

Aufgrund Ihrer Nachfrage vom 03.02.2015 möchte ich gerne meine Stellungnahme vom 29.01.2015 mit weiteren Ausführungen ergänzen.

Die Einordnung des repressiven Anbauverbots aus § 9 Abs. 1 FStrG bei der Beurteilung von Windenergiezonen scheint dabei unstrittig. Die strikte Verbotregelung macht eine Zuordnung zur harten Tabuzone eindeutig. Die § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW beinhalten dagegen eine präventive Anbaubeschränkung, was heißt, dass ein Anspruch auf Zustimmung zu einem Bauvorhaben grundsätzlich besteht, wenn die im Gesetz abschließend genannten straßenrechtlichen Hinderungsgründe nicht vorliegen. Eine Zustimmung darf danach nur versagt werden, wenn es wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Die fragliche Zone liegt dabei zwischen 20 und 40 m, gemessen vom Fahrbahnrand einer Bundes- bzw. zwischen 0 - 40 m bei einer Landesstraße.

Es handelt sich bei der Bewertung der Kriterien nicht um eine Ermessensentscheidung der Straßenbaubehörde, sondern um eine gebundene Entscheidung, die gerichtlich voll überprüfbar sein muss. Konkrete Bauvorhaben sind dabei nach dem Schutzzweck der Norm individuell zu beurteilen. Lt. Rechtsprechung genügt bei der Versagung der Zustimmung die erkennbare Möglichkeit einer Gefährdung. Bezogen auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dieser Anbaubeschränkungszone ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf jeden Fall gefährdet.

Schon durch die enorme Höhe der Anlagen wird der Verkehrsteilnehmer erheblich abgelenkt. Die Windenergieanlage wirkt bei nur geringem Abstand fast bedrohlich. Hinzu kommt zusätzlich die Rotation der Flügel. Jede sich bewegende Anlage, ähnlich wie die im Wind flatternde Fahne, zieht den Blick der Autofahrer besonders auf sich. Schon allein aus diesen Gründen muss hier die Gefährdung der Sicherheit oder zumindest der Leichtigkeit des Verkehrs bejaht werden. Ein zusätzlicher Aspekt ist jedoch auch noch die Gefährdung, die von einer Windenergieanlage unmittelbar ausgehen kann. Zwar sind die heutigen Anlagen schon

mit zahlreichen Steuerungs- und Überwachungssystemen, wie z.B. einer Rotorblattheizung, ausgestattet, bei dokumentierten Havarien und Unfällen kam es jedoch häufig genau zum Ausfall dieser Systeme. Auch aus diesem Grunde greift der aktuell gültige Windenergieerlass auch genau das Problem des Eiswurfs mit einer Empfehlung einer noch weiteren Entfernung als die nach Straßenrecht zu beurteilende 40 m-Zone auf. Aber neben der eher bekannten Formel zur Berechnung der Flugweite von Eisstücken bei rotierenden Anlagen, auf die sich der Erlass bezieht, können auch, je nach Windstärke, von stehenden Rotorblättern Eisstücke weit über 100 m fliegen. Auch hierzu liegen wissenschaftliche Berechnungen vor. Nicht umsonst wird daher im direkten Umkreis unter den Windenergieanlagen mit entsprechenden Hinweistafeln gewarnt. Neben der Wirkung des massiven Hochbaus auf den Verkehrsteilnehmer kann durch die Anlage an sich eine unmittelbare Gefährdung im Nahbereich der Straße ausgehen. Die aufgezeigten Gefährdungspotentiale können auch nicht durch die Forderung von Bedingungen und Auflagen für den Betrieb der Anlagen ausgeschlossen werden. Zusammenfassend wird seitens der Straßenbauverwaltung daher eine nicht unerhebliche Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gesehen, so dass einer Errichtung von Windenergieanlagen in der Anbaubeschränkungszone nicht zugestimmt werden kann. Diese gilt sowohl bei Einzelbeteiligungen als auch im Zusammenhang von Gebietsausweisungen für Windkonzentrationszonen. Aus diesem Grund habe ich auch einer Berücksichtigung einer Windkonzentrationszone in der Anbaubeschränkungszone widersprochen und rege die Einordnung dieses Bereichs aus o.g. Gründen in die harte Tabuzone an. An dieser Stelle wird noch hinzugefügt, dass bei der Abstandsmessung nicht auf den Mast an sich, sondern auf die Rotorblattspitze der Windenergieanlage abgestellt wird. Diese sich aus dem Schutzzweck der Norm herzuleitenden Abstandsmaße werden so auch im Windenergieerlass bestätigt.

Beschlussvorschläge

- *Hinweis auf den gesetzlichen Mindestabstand zu Bundes- und Landesstraßen von 40 m; Anregung, dies in der Anwendung der Tabukriterien zu korrigieren .*

7.1 Der Anregung wird gefolgt.

In der Potenzialflächenanalyse werden 40 m Abstand zu Bundesstraßen als hartes Tabu gewertet (Anbauverbotszone). Für Landes- und Kreisstraßen werden 40 m als weiches Tabu berücksichtigt (Anbaubeschränkungszone). Dies betrifft die Randbereiche der Konzentrationszonen 9 und 10.

- *Anregung, erweiterte Abstände gemäß Windenergieerlass 2005 zu berücksichtigen und ausführliche Begründung zur Einhaltung der Regelabstände (zusätzliches Schreiben vom 09.02.2015)*

7.2 Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Windenergieerlass 2005 wurde aufgehoben. Der zur Zeit gültige Erlass aus dem Jahr 2011 verweist beim Thema Abstand zu Verkehrswege noch auf den Eiswurf und die dazu einzufordernden technischen Lösungen, fordert jedoch keine über die gesetz-

lichen Regelungen hinausgehenden Abstände. Das OVG NRW hat im Urteil vom 28.08.2008 (Az. 8 A 2138/06) festgestellt, dass den von Windkraftanlagen ausgehenden Gefährdungen des Straßenverkehrs im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung durch das Beifügen von Nebenbestimmungen angemessen begegnet werden kann.

Lfd. Nr. 8

Straßen NRW , Autobahnniederlassung Hamm,

Schreiben vom 11.02.2015

Stellungnahme

Seitens der Autobahnniederlassung Hamm bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden.

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen Anbauverbote (40 Meter) und Anbaubeschränkungen (100 Meter).

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht. Da unter bestimmten klimatischen Bedingungen eine Rotorblattvereisung erfolgen kann, ist eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch sich ablösende Eisstücke bei Frostwetterlage nicht ausgeschlossen.

Zur Behebung der Gefahrensituation hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW in einem Erlass vom 11.07.2011 (Az. XI A 1 – 901.3/202) die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand, berechnet aus dem Ein- einhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser, zur Straße einzuhalten. Ergibt sich hier ein Abstand unter 300 m, sollte der Abstand aus Sicherheitsgründen mindestens 300 m von der Fahrbahn der Bundesautobahn betragen. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn gemessen bis zur Rotorblattspitze.

Bei Berücksichtigung dieses Abstandsmaßes bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage keine grundsätzlichen Bedenken. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn ergeben.

Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes.

Beschlussvorschläge

- *Anregung, bei Bundesautobahnen die gesetzlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen zu beachten.*

8.1 Der Anregung wird gefolgt.

Zur Bundesautobahn wird als hartes Tabukriterium die Anbauverbotszone von 40 m und als weiches Tabukriterium die darüber hinaus gehenden 60 m der Anbaubeschränkungszone berücksichtigt. Dies hat auf die Darstellung von Konzentrationszonen im Osten des Stadtgebietes keine Auswirkungen.

- *Empfehlung, zu Bundesautobahnen über die gesetzlichen Regelungen hinaus mindestens 300 m Abstand zu Fahrbahn zu halten. Der Einwender bezieht sich hier auf den Windenergieerlass 2011.*

8.2 Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, ist für die 125. FNP-Änderung jedoch irrelevant.

Im näheren, wie im weiteren Umfeld der Bundesautobahn auf Paderborner Stadtgebiet ist aufgrund zahlreicher anderer zu berücksichtigender Tabukriterien ohnehin keine Raum für eine Konzentrationszone. Im Übrigen entstammt die Regelung für einen Eiswurfabstand aus dem Windenergieerlass 2005. Die dort beschriebenen Regelungen (Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser) ist im aktuell gültigen Windenergieerlass 2011 nicht mehr enthalten. Selbst wenn eine solche Regelung noch Gültigkeit hätte, wäre sie für die Ermittlung von Konzentrationszonen auf der Flächennutzungsplan-Ebene nicht anzuwenden, da auf dieser Planungsebene nicht bekannt ist, welche Anlagentypen / Anlagenhöhen später realisiert werden. Das OVG NRW hat im Urteil vom 28.08.2008 (Az. 8 A 2138/06) festgestellt, dass den von Windkraftanlagen ausgehenden Gefährdungen des Straßenverkehrs im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung durch das Beifügen von Nebenbestimmungen angemessen begegnet werden kann.

Lfd. Nr. 9

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Schreiben vom 09.02.2015

Stellungnahme

Mit der 125. Änderung des FNP wird die Vergrößerung bestehender Konzentrationszonen für die Windenergienutzung geplant. Die Neuabgrenzung erfolgt in 4 Änderungsbereichen, die aktuell dargestellten Zonen werden um 148 ha auf zukünftig 579 ha erweitert. Eine Festsetzung konkreter Anlagenstandorte durch parallele Aufstellung von Bebauungsplänen ist nicht beabsichtigt.

Bei den Änderungsbereichen handelt es sich größtenteils um landwirtschaftlich genutzte Flächen, am Südrand der Erweiterungsfläche 10 jedoch auch um eine Mischwaldfläche. Es handelt sich um eine 1.785 m² große Teilfläche des Flurstücks 58, Flur 14 in der Gemarkung Neuenbeken. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Wald erfordert - neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung - einer forstbehördlichen Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 LFG NRW, sofern nicht bereits in einem Bebauungsplan nach § 30 BauGB eine anderweitige Nutzung der Waldfläche vorgesehen ist.

Über einen Antrag auf Erteilung der Umwandlungsgenehmigung entscheidet die Forstbehörde im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde, der unteren Landschaftsbehörde und der Flurbereinigungsbehörde. In die Abwägungsentscheidung fließen die im Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“, MKULNV 2012 sowie die im „Windenergie-Erlass“ vom 11.07.2011 genannten Bewertungskriterien ein. Gemäß Kapitel B.II Nr.3 Wald, Ziel 4 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold darf die Inanspruchnahme von Wald in der regionalplanerischen Abwägung nur von Planungen und Maßnahmen überwunden werden, die nicht an anderer Stelle außerhalb des Waldes realisierbar sind.

Beschlussvorschlag

- *Anregung, ein kleines Waldstück nördlich der B 64 im Bereich der Konzentrationszone 10 aus der Planung auszunehmen.*

9.1 Der Anregung wird gefolgt.

Das nur 1.785 qm große Waldstück liegt ohnehin vollständig innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone der Bundesstraße und wird künftig nicht mehr als Konzentrationszone dargestellt.

Lfd. Nr. 10 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,**

Schreiben vom 19.01.2015

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, so weit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen.

Die beabsichtigten Maßnahmen der im Rahmen der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn geplanten „Konzentrationszonen für Windenergie“ befinden sich:

- Innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungs- (LV-) Anlage Auenhausen
- Innerhalb des Bereiches von militärischen Richtfunkstrecken.

Die Belange der Bundeswehr werden somit mehrfach berührt.

In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über Normalnull (NN) und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zur LV-Anlage Auenhausen oder zu militärischen Richtfunkstrecken zu Einschränkungen (zum Beispiel Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.

Beschlussvorschlag

- *Hinweis auf die Betroffenheit der Belange der Bundeswehr, die jedoch erst nach Vorlage konkreter Bauvorhaben (Einzelfallbetrachtung) beurteilt werden können.*

10.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Belange der militärischen Luftsicherheit und der militärischen Richtfunkstrecken sind Gegenstand des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Angesichts der zahlreichen bereits genehmigten Windkraftanlagen führen diese Belange jedoch nicht zu einer absehbaren Nichtrealisierbarkeit der Konzentrationszonen und sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung daher unerheblich.

Lfd. Nr. 11 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,**

Schreiben vom 19.01.2015

Stellungnahme

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen.

Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt und militärische Interessen sind betroffen.

In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, Typus, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Höhe über Grund, Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgeben. Ich möchte im weiteren Genehmigungsverfahren erneut beteiligt werden.

Beschlussvorschlag

- *gleichlautendes, geringfügig verkürztes Schreiben wie unter lfd. Nr. 10*

11.1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr. 12 Bezirksregierung Münster , Luftfahrtbehörde,

Schreiben vom 21.01.2015

Stellungnahme

Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Ich bitte zu beachten, dass die im Stadtgebiet liegenden Flughäfen sowie deren Hindernisfreiflächen durch Windkraftanlagen nicht tangiert und durchbrochen werden

Beschlussvorschlag

- *Hinweis auf die Notwendigkeit der Freihaltung der Hindernisfreiflächen von auf das Stadtgebiet von Paderborn wirkenden Flughäfen (Haxterberg, Paderborn-Lippstadt).*

12.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

Lfd. Nr. 13 Bundesnetzagentur,

Schreiben vom 19.01.2015

Stellungnahme

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung.

Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. Eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.
- Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.
- Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebietes (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. In Paderborn sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).
- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle

le ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt.
Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Zusätzliche Hinweise:

- Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $> 3 \cdot \text{Rotordurchmesser}$;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \cdot \text{Rotordurchmesser}$.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \cdot \text{Rotordurchmesser}$ beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. “

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Ab-

stände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

• Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/clin_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB am oben genannten Verfahren erfolgen.

Da die von Ihnen angefragte Standortplanung ggf. auch in der Nähe liegende Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA beeinflusst, habe ich Ihre Anfrage zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die

Bundesnetzagentur
Referat 511 (5110-5)
Canisiusstr. 21
55122 Mainz.

Durch das Referat 511 wird noch untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der BNetzA eingehalten werden. Sollten hier noch besondere Festlegungen zu berücksichtigen sein, werden Sie darüber in einem gesonderten Schreiben in Kenntnis gesetzt.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Beschlussvorschlag

- *Empfehlungen zum Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Funkstrecken, Hinweis auf das Erfordernis flexibler Abstandswerte und die Meldepflicht.*

13.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

Die Bundesnetzagentur verkennt den allgemeinen und vorbereitenden Charakter der Flächennutzungsplanung zur Steuerung der Windenergienutzung, die durch Definition von Ausschlusskriterien die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet räumlich ordnet. Die Ausschlusskriterien können sich der Sache nach nicht auf bestimmte Anlagentypen beziehen, sondern sind in Anlehnung an eine Referenzanlage zu abstrahieren. Die Interessen der Bundesnetzagentur werden im gestuften Planverfahren im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung beachtet.

Stellungnahme

Am 04.02.2015 wurden fristgerecht in ihrem „Online Behörden Beteiligung“ Programm Bedenken erhoben. Gleichzeitig habe ich darauf hingewiesen, dass die Abgabe der abschließenden Stellungnahme nach der Bau- und Umweltausschusssitzung des Gemeinderates erfolgt.

Aus Sicht der Gemeinde Borchen bestehen gegen die beabsichtigte 125. Änderung des Flächennutzungsplanes Bedenken, da Belange der Gemeinde Borchen betroffen sind.

Der Bau- und Umweltausschusssitzung hat in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgenden Beschluss zur o.g. Flächennutzungsplanänderung getroffen:

Gegen die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn werden erhebliche Bedenken geäußert. Bezüglich der Windkonzentrationszone Nr. 8 „Iggenhauser Weg“ sollte eine Höhenbegrenzung von 100 Metern Gesamthöhe beibehalten werden. Unter Berücksichtigung der belange der Wohnbevölkerung und einem einheitlichen Landschaftsbild der Windkonzentrationszonen von Borchen und der Stadt Paderborn ist eine Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen von maximal 100 Metern Gesamthöhe zumindest in diesem Bereich erforderlich. Windenergieanlagen mit einer Höhenbegrenzung von 100 Metern Gesamthöhe sind zeitgemäß und können wirtschaftlich betrieben werden.

Durch die o.g. Änderung des F-Planes mit den von Ihnen festgelegten Tabukriterien, ist vor allem der Ortsteil Dörenhagen massiv betroffen. Windkraftanlagen mit einer Höhe von mindestens 200 Meter Gesamthöhe können in der Zone Nr. 8 „Iggenhauser Weg“ grenznah an Dörenhagen errichtet werden. Die Windhöffigkeit ist auf der Hochfläche äußert ergiebig und Windenergieanlagen können dort auch mit einer max. Gesamthöhe von 100 Metern wirtschaftlich betrieben werden.

Beschlussvorschlag

- *Bedenken gegen die Aufhebung der Höhenbegrenzung der Konzentrationszone am Iggenhauser Weg; dies würde zu einer massiven Betroffenheit des Ortsteil Dörenhagen führen. Die Windhöffigkeit sei auch für 100 m hohe Anlagen auskömmlich.*

14.1 Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die künftige Höhenentwicklung von Windkraftanlagen in der Konzentrationszone Haxterberg, dass haben die bisherigen Planungen zu den zuletzt errichteten Windkraftanlagen bereits gezeigt, ist von der Höhenbegrenzung aufgrund der Hindernisfreiflächen des Flugplatzes Haxterberg abhängig und beschränkt die Anlagenhöhe ohnehin auf den meisten Flächen auf 100 m. Die Stadt Paderborn überlässt im Sinne einer optimalen Ausnutzung der Konzentrationszone in energetischer Hinsicht daher die Festlegung der Höhe von Windkraftanlagen der Einzelfallprüfung, die zu differenzierten Höhen aus Gründen der Flugsicherheit führt. Die Stadt Paderborn hat aufgrund der aktuellen

Rechtsprechung die Begründung der bisherigen Höhenbegrenzung in der 107. FNP-Änderung erneut geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die dort angeführte Zielsetzung einer einheitlichen Höhe mit den in Borchen zur Zeit betriebenen Anlagen nicht mehr zeitgemäß und auch nicht ausreichend rechtlich belastbar ist. Zum einen werden in der Umgebung (Stadtgebiete Paderborn und Lichtenau) zur Zeit immer mehr höhere Windkraftanlagen errichtet, zum anderen ist die kausale Verknüpfung der städtebaulichen Begründung der Höhenbeschränkung der Stadt Paderborn mit Gegebenheiten, auf die seitens Stadt selbst kein Einfluss genommen werden kann nicht nachhaltig.

Lfd. Nr. 15 **Gemeinde Altenbeken,**

Schreiben vom 10.02.2015

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19.01.2015 haben Sie mich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um eine Stellungnahme zu der geplanten 125. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergie“ gebeten.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Altenbeken vom 04.02.2015 gebe ich dazu folgende Stellungnahme ab:

Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, sollen ausschließlich im östlichen Bereich des Stadtgebietes, an der westlichen Gemeindegebietsgrenze Altenbeken, bestehende Konzentrationszonen erweitert, sowie neue Konzentrationszonen ausgewiesen werden.

Den Unterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass um Wohnbebauungen im Außenbereich als „hartes Tabu“ Flächen in einem Radius von 170 m von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. Des Weiteren sollen als „weiche Tabu“ zusätzlich 330 m als Puffer um diese Wohnbebauung freigehalten werden, so dass im Radius von 500 m um Wohnbebauung im Außenbereich keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen.

Diese Festsetzung wird im gesamten Stadtgebiet eingehalten, jedoch nicht mit der geplanten Ausweisung der beiden Suchbereiche „9B2, die durch ein Waldstück unterbrochen sind und an der Grenze zum Gebiet der Gemeinde Altenbeken liegen. Soweit den Karten entnommen werden konnte, wird der angestrebte Abstand von 500 m sowohl für die Hofstelle „Auf dem Heng 2“ wie auch für die Hofstelle „Auf dem Heng 3“ unterschritten. Wir bitten dringlich darum, die festgelegten Pufferzonen auch für die Wohnbebauung auf dem angrenzenden Gebiet der Gemeinde Altenbeken einzuhalten. Bezüglich der Ausweisung weiterer Konzentrationszonen für den Suchbereich „B“ werden daher erhebliche Bedenken geltend gemacht.

Aus Sicht der Gemeinde Altenbeken leidet die Planung der Stadt Paderborn an dem grundsätzlichen Mangel, dass bestehende Konzentrationszonen für Windenergie (aus der 107. Flächennutzungsplanänderung) nicht verändert werden sollen, auch wenn diese den mit der 125. Änderung geplanten Festsetzungen widersprechen. Auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken befindet sich die Hofstelle „Auf dem Heng 2“ an der Stadtgrenze zur Stadt Pader-

born. Im Pufferbereich von 500 m um diese Hofstelle wurden insgesamt 4 Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Paderborn errichtet.

Vornehmlich diese Anlagen führen dazu, dass nach den Berechnungen der Kötter Consulting Engineers (Bericht Nr. 212070-01.04 vom 24.09.2012, Seite 35, Tabelle 7) an dieser Hofstelle eine Schallbelastung von 48,3 dB (A) Nachts besteht. Es wäre daher dringend notwendig, mit der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Sanierungskonzept zu verfolgen, das die hier auftretenden Schallbelastungen auf das gesetzlich zulässige Maß zurückführt. Aus Sicht der Gemeinde Altenbeken ist es daher dringend notwendig die schon bestehenden Konzentrationszonen in diesem Bereich zurückzuführen und nicht, wie geplant, noch weitere Flächen (wie den Suchbereich „9B“) auszuweisen.

Auch für die Hofstelle „Auf dem Heng 3“ ist die bestehende Schallbelastung (nach Kötter Consulting Engineers vom 24.09.2012, Bericht Nr. 212070-01.04 vom 24.09.2012, Seite 35, Tabelle 7) aufgrund der Einwirkung der Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Paderborn mit 47,4 dB (A) Nachts deutlich über dem Richtwert. Eine Ausweisung neuer Konzentrationszonen (Suchbereichen „B“) zum Zwecke der Ausweisung neuer Anlagenstandorte würde auch hier zu einer weiteren unzulässigen Überschreitung der Richtwerte nach TA Lärm führen. Zudem liegt der Suchbereich „9B“ teilweise innerhalb des 500 m Puffers. Auch hier ist es aus Sicht der Gemeinde Altenbeken daher dringend notwendig die schon bestehenden Konzentrationszonen in diesem Bereich zurückzuführen und nicht, wie geplant, noch weitere Flächen (wie den Suchbereich „9B“) auszuweisen.

Für den Suchbereich 5 ist geplant, die bestehende Konzentrationszone bis unmittelbar an die Waldgrenze zu erweitern. Dieses Waldgebiet bildet mit den angrenzenden Waldflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken einen hochwertigen Lebensraum für die Tierwelt, wie auch der im Auftrag der Stadt Paderborn erstellte Artenschutzfachbeitrag der NZO-GmbH (aus Nov. 2014) belegt. Aus artenschutzfachlichen Gründen regen wir daher an, einen entsprechenden Schutzabstand vom Waldrand einzuhalten.

Die den Unterlagen zu entnehmende Nichtausweisung des Suchbereichs „9A“ wird aufgrund der angeführten artenschutzfachlichen Gesichtspunkte, die auch für das angrenzende Waldstück auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken und die Flächen im Ellerbachthal gelten, begrüßt.

Ich bitte Sie, mich über den Fortgang der Planung zu informieren, damit ggf. auch im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme von Hier erfolgen kann.

Beschlussvorschläge

- *Bedenken gegen den Suchbereich 9b, da hier die von der Stadt Paderborn definierten Vorsorgeabstände zu Wohnbebauung im Außenbereich bezogen auf Gebäude in Altenbeken nicht eingehalten würden. Die unveränderte Beibehaltung der „Altzonen“ wird kritisch gesehen.*

15.1 Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Ausweislich der Potenzialflächenanalyse wurden für drei wohngenutzte Gebäude östlich der Konzentrationszone 9b die gleichen Vorsorgeabstände zugrunde gelegt, wie für aller anderen Außenbereichsgebäude auch. Die Bedenken des Einwender beziehen sich daher offensichtlich nicht auf den Erweiterungsbereich 9b, sondern auf die bereits mit der 107. FNP-Änderung dargestellten Konzentrationszonen in Paderborn-Dahl östlich der K1. Diese unterschreiten die Immissionsvorsorgeabstände zum Wohnen tatsächlich. Hier sind bereits vor einigen Jahren Windkraftanlagen errichtet und in Betrieb genommen worden. Die Stadt Paderborn hat in der 125. FNP-Änderung die „Altzonen“ (soweit durch Windkraftanlagen genutzt) unverändert in das Spektrum der Konzentrationszonen übernommen. Dem liegt eine Abwägungsentscheidung zugrunde, die berücksichtigt, dass sich die Eigentumsinteressen innerhalb planungsrechtlicher gesicherter Konzentrationszonen und noch mehr auf Flächen, auf denen bereits eine Windkraftanlage realisiert worden ist, soweit verdichtet haben, dass dies die Interessen umgebender Nutzung auf eine pauschale Vorsorge überwiegt. Hinzu kommt, dass es innerhalb der bereits vorhandenen und genutzten Konzentrationszonen überhaupt keine Veranlassung für eine vorsorgende Planung mehr gibt, da im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren bereits die Verträglichkeit mit den umgebenden Nutzungen festgestellt wurde und eine pauschale Vorsorge damit ohnehin wirkungslos wäre.

Sollten vorhandene Windkraftanlagen innerhalb von Konzentrationszonen tatsächlich zu Immissions-Grenzwertüberschreitungen an der umgebenden Wohnbebauung führen, ist nicht die Konzentrationszone dafür ursächlich, sondern die dann nicht genehmigungskonform betriebenen Windkraftanlagen. Hier ist also zuerst die Genehmigung zu prüfen, dann die Einhaltung der dort ggf. vorgesehenen Auflagen und schließlich die Anlagentechnik.

- *Anregung, im Bereich der Konzentrationszone 5 einen Waldabstand beizubehalten*

15.2 Der Anregung wird nicht gefolgt.

Eine pauschale Waldabstandszone ist nicht sachgerecht zu begründen. Der Abstand zum Wald kann nur im Einzelfall bestimmt werden und ist nicht nur abhängig vom jeweiligen Arteninventar, sondern auch vom genauen Standort einer Windkraftanlagen, deren Gesamthöhe und Höhe des Rotorkreises über dem Boden. Das der 125. FNP-Änderung zugrunde liegende Artenschutzgutachten kommt nur im südöstlichen Bereich der Konzentrationszone 5 zu dem Ergebnis, dass aufgrund planungsrelevanter avifaunistischer Artenvorkommen ein bestimmter Schutzabstand, der sich hier aber konkret aus einem Horststandort ergibt, einzuhalten ist. Die Begründung für einen pauschalen Waldabstand ist dem Artenschutzgutachten nicht zu entnehmen.

- *Hinweis, dass der Verzicht auf eine Übernahme des Suchbereichs 9a der Potenzialflächenanalyse als Konzentrationszone begrüßt wird.*

15.3 Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Zu der mit v. g. E-Mail angezeigten frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung werden aus Sicht der Stadt Salzkotten keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Salzkotten weiterhin die Darstellung einer Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Bereich 'B1-Paderborner Straße/L776' an der gemeinsamen Stadtgrenze im Anschluss an die Windkraft-Potentialfläche 15 der Stadt Paderborn plant.

Beschlussvorschlag

- *Hinweis auf zurzeit angestellte Planungsüberlegungen zu einer Konzentrationszone auf dem Stadtgebiet der Stadt Salzkotten unmittelbar westlich des Suchbereichs 15 der Potenzialflächenanalyse der Stadt Paderborn.*

16.1 Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Der Suchbereich 15 der Potenzialflächenanalyse der Stadt Paderborn ist sehr klein und würde für sich genommen keine Konzentrationswirkung entfalten. Sollte auf Seiten der Stadt Salzkotten im Anschluss daran eine größere Zone entwickelt und genehmigt werden, kann entweder über den Weg einer Flächennutzungsplanänderung oder – aufgrund des geringen Flächenumfangs – über eine Ausnahme-Feststellung im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren nachgedacht werden.

Stellungnahme

In der 125. Änderung des Flächennutzungsplans sind 7 Konzentrationszonen für Windenergienutzung, zusätzlich zu den Zonen gemäß der 107. Änderung des FNP, vorgesehen (5, 8, 9, 9b, 10, 12 und 12a). Alle geplanten Konzentrationszonen liegen im Bereich verkarstungsfähiger Kalkmergel- und Mergelsteine der Oberkreide. Den mir vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass in unmittelbarer Nähe oder in einer geplanten Zone bereits Erdfälle aufgetreten sind. Aufgrund dieser Problematik ist der Baugrund sehr sorgfältig zu untersuchen und zu bewerten.

Beschlussvorschlag

- *Es wird auf die Möglichkeit von Erdfällen aufgrund der Gesteinsformationen in allen dargestellten Konzentrationszonen hingewiesen.*

17.1 Der Hinweis wird in der Detailplanung beachtet.

Im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung wird auch der Baugrund bzw. die Standsicherheit geprüft.

Lfd. Nr. 18 **Untere Denkmalbehörde / LWL Archäologie Westfalen,**

Schreiben vom 23.02.2015

Stellungnahme

Auf dem Areal befindet sich kein eingetragenes Bau- oder Bodendenkmal. Archäologische Fundpunkte liegen im näheren Umfeld.

Auf der Fundpunktkarte der Archäologen sind vier Fundpunkte (siehe Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen vom 23.04.2009) im Planungsbereich des FNP 107 verzeichnet.

Seitens des LWL Archäologie Westfalen (Herrn Wibbe) und der Unteren Denkmalbehörde bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegen die o. g. Planung, da in der Begründung zur 125. Änderung des FNP auf Seite 17 und 18, Punkt 7, 2. Aufzählung auf das Verhalten aus denkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Sicht hingewiesen wird.

Beschlussvorschlag

- *Hinweis auf archäologische Fundpunkte, jedoch keine Bedenken gegen die Planung, da die Begründung bereits Ausführungen macht, wie Betroffenen sich bei Auffindung denkmalwerter Strukturen zu verhalten haben.*

18.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr. 19 **Ericsson GmbH,**

Schreiben vom 26.01.2014

Stellungnahme

Nach der ersten Analyse haben wir festgestellt, dass alle Potenzialflächen außer Nr. 17 kein Konflikt mit unserem Richtfunknetz verursachen.

Beschlussvorschlag

Hinweis auf einen möglichen Konflikt mit dem Suchbereich Nr. 17 der Potenzialflächenanalyse mit dem Richtfunknetz des Einwenders“

19.1 Der Hinweis ist gegenstandlos.

Der genannte Suchbereich wurde nicht als Konzentrationszone in die 125. FNP-Änderung übernommen.